



Geschäftsordnung des Kreissportschützenverband Börde von 1990 e.V.

Präambel

Die Geschäftsordnung des KSSV Börde regelt in der Ergänzung der Satzung in der jeweils gültigen Fassung, die Durchführung der Sitzungen des Verbandes. Zur Regelung der damit in Zusammenhang stehenden Fragen erlässt das geschäftsführende Präsidium des KSSV Börde folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Der Kreissportschützenverband Börde von 1990 e.V. (nachstehend KSSV Börde genannt) erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.

§ 2 Öffentlichkeit

Die Versammlungen des KSSV Börde sind nicht öffentlich, ausgenommen ist der Kreisschützentag / die Delegiertenversammlung. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung es beschließt.

§ 3 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Einberufung und Tagesordnung regelt die Satzung.
2. Jeder Beratungsgegenstand ist in der Tagesordnung einzeln zu bezeichnen. Sammelbegriffe sind nicht zulässig.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden/Leiter des jeweiligen Organs bzw. Ausschusses (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) durchgeführt. Das bedeutet: eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wird durch die anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organs bzw. Ausschusses ein Versammlungsleiter durch Wahl berufen.
3. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und Beschlussfähigkeit und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet (wenn rechtzeitig den Einladenden mitgeteilt) in einer Debatte das jeweilige Organ bzw. Ausschuss (Versammlung) mit einfacher Mehrheit.



5. Die vorgegebene und zu behandelnde Tagesordnung ist gegebenenfalls durch die jeweilige Versammlung zu beschließen. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.
6. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll eine ausreichende Berichterstattung – möglichst durch schriftliche Vorlagen – gegeben werden.
7. Der Versammlungsleiter hat die Befugnisse für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort nach der Rednerliste und ist berechtigt, es erforderlichenfalls zu entziehen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Die Bestimmungen der Beschlussfähigkeit sind in § 20 der Satzung des KSSV Börde geregelt.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst der als Berichterstatter vorgesehene Versammlungsleiter zu hören. Bei der Behandlung von Anträgen ist als erstem dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung können der Berichterstatter oder der Antragsteller nochmals das Wort ergreifen.
2. An den Aussprachen kann sich jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer beteiligen. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nichts anderes beschlossen wurde. Das Wort wird ihm dazu durch den Versammlungsleiter erteilt.
3. Zur selben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.
4. Wird bei den Versammlungen eine Rednerliste geführt hat die Wortmeldung schriftlich oder mündlich beim Schriftführer der Rednerliste zu erfolgen. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
5. Die Eröffnung der Rednerliste vor Beginn der Aussprache ist unzulässig.
6. Gäste dürfen nur auf Mehrheitsbeschluss der Versammlung in die Rednerliste aufgenommen werden.
7. Zu abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass die Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dieses beschließt.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

1. Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung muss der Versammlungsleiter auch außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste stattgeben. Zur Geschäftsordnung kann erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört zu werden. Die Ausführungen dazu dürfen fünf Minuten nicht überschreiten.
2. Der Versammlungsleiter kann jederzeit – falls erforderlich – das Wort zur Geschäftsführung ergreifen und dabei den Redner unterbrechen. Die Redezeit beträgt



maximal fünf Minuten. Das gleiche gilt nicht für den Berichterstatter, Antragsteller und Präsidiumsmitglieder.

§ 8 Anträge

1. Anträge und die Antragsfrist an den Kreisschützentag regelt die Satzung des KSSV Börde.
2. Für die Versammlungen der übrigen Organe bzw. Ausschüsse gilt eine Antragsfrist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
3. Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und sollten eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift sind nicht zu behandeln.

§ 9 Dringlichkeit

1. Anträge die nicht in der Tagesordnung enthalten sind sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden konnten, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages außerhalb der Rednerliste ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat.
3. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung oder Auflösung des KSSV Börde hinzielen, sind unzulässig.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen. Gegen den gestellten Antrag darf nur ein Redner sprechen.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Debatte und /oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und gegebenenfalls ein Gegenredner gesprochen haben.
3. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner bekanntzugeben.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 11 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird abgestimmt, bevor über einen Gegenstand selbst abgestimmt wird.
3. Liegen zur Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne vorherige Absprache.



4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben worden, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter muss jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung durchführen, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
8. Hat ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer Zweifel am Abstimmergebnis, so kann er sich nach der Durchführung der Abstimmung zu Wort melden. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten müssen danach offene Abstimmungen wiederholt, bei geheimer Abstimmung das Stimmergebnis nachgezählt werden.

§ 12 Protokollierung

1. Von allen Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Darin sind Tag, Uhrzeit, Ort, Anwesenheits- und Rednerliste, Anträge, Abstimmergebnisse, Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen im bestätigten Wortlaut aufzunehmen. Jeder Stimmberechtigte kann verlangen, dass in dem Protokoll festgehalten wird, wie er bei Abstimmungen gestimmt hat.
2. Die Zustellung des Protokolls und der Beschlussauszüge erfolgt elektronisch. Entweder per E-Mail oder auf der Homepage des KSSV Börde.
3. Die Fassung des Protokolls bleibt bestehen, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang dessen schriftlich beim Versammlungsleiter Einspruch erhoben wird.
4. Einwände gegen das Protokoll dürfen sich nur auf die Fassung und Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung der darin enthaltenen Beschlüsse ist unzulässig.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die vorstehende Geschäftsordnung tritt nach ihrer Bestätigung, durch die Delegiertenversammlung 2021, sofort in Kraft.
2. Änderungen dieser Geschäftsordnung sind auf Antrag der Organe bzw. Ausschüsse mit Dreiviertelmehrheit zu beschließen.